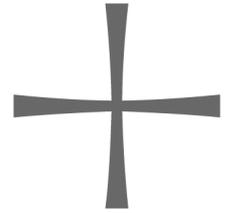


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 131. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2016

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 2
Fürbitte für die Landessynode 3
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 25. bis 27. April 2016 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 3

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsplan 2015) Vom 26. November 2015..... 3
Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017..... 7
Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen..... 8
Verordnung zur Änderung der Pfarrer-Reisekostenverordnung und der Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten Vom 15. Januar 2016..... 8
Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung (Amtsbereichsnebenkostenerstattungsverordnung) Vom 22. Dezember 2015..... 9

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015..... 11

Satzungen

- Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land. . 11
Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest..... 11

Urkunden

- Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Dillrich..... 12
Urkunde über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen in Gersfeld und Dalherda..... 12
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt..... 13
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Nesselröden, Breitzbach, Holzhausen, Markershausen, Unhausen und Wommen 13
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niedergrenzebach und Leimsfeld..... 14

Bekanntmachungen

- Nachwahl in die Disziplinarkammer..... 17
Neubesetzung des Landeskirchengerichts..... 17
Veröffentlichung der Neubesetzung des Kirchenmusikalischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. . 17
Sammlungen für die Diakonie 2016, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 18
Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2016..... 19
Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Twiste und Braunsen aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest..... 21

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Braunsen in den Evangelischen Gesamtverband Östliches Waldecker Land.....	21
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Diemelsee.....	22
Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Niedergrenzebach und Leimfeld.....	22
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Merzhäusen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Willingshausen....	22
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Diemelsee.....	22
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Niedergrenzebach und Leimfeld.....	22
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen.....	22

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalien.....	23
Pfarrstellenausschreibungen.....	24

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD.....	25
Eine Aufgabe im Ruhestand.....	25
Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen. .	25
Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn	25
Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen	26
Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig.....	26

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer dreizehnten Tagung ein für die Zeit von

**Freitag, 19. Februar 2016,
bis Samstag, 20. Februar 2016,
im Kloster Haydau in Morschen.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Freitag, dem 19. Februar 2016, um 10:00 Uhr in der Klosterkirche im Kloster Haydau in Morschen statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Freitag, dem 19. Februar 2016, um 11:30 Uhr in der Orangerie auf dem Gelände der Klosteranlage.

TAGESORDNUNG:

1. Haushalts- und Finanzplanung
 - a) Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 einschließlich Stellenplan 2016/2017

- b) Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2015 bis 2019
2. Sachstandsbericht über den Umbau des Gästehauses der Akademie Hofgeismar
3. Konzept für die theologische Nachwuchsgewinnung und Studierendenförderung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
4. Projekt Kirche unterwegs/Neubau auf der Halbinsel Scheid
5. Flüchtlingssituation in unserer Landeskirche
6. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
7. Rückblick auf die Legislaturperiode
Präses Kirchenrat Rudolf Schulze
8. Aktuelle Fragestunde
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Kassel, den 16. Januar 2016

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf Schulze

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 19. bis 20. Februar 2016 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche im Kloster Haydau (Morschen) zu ihrer 13. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 7. Februar (Estomihi) und 14. Februar (Invo-kavit) auf die Sondertagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt. (Markusevangelium 11,25 – Monatsspruch für den Monat Februar).

Barmherziger und treuer Gott, im Gebet öffnen wir uns dir und du kommst zu uns. Höre auf unsere Worte und unser Schweigen. In den Beratungen unserer Landessynode, die in diesen Tagen stattfinden, wissen wir uns getragen von deinem Wort. Sende deinen Geist in unser Reden und Handeln. Gib Zuversicht, wo Angst vorherrscht. Schenke Hoffnung, wo Not niederdrückt. Lass Vertrauen entstehen, wo Misstrauen lähmt. Wir sind und bleiben deine Kirche, die du leitest und führst. Darum bitten wir um deinen Geist für die Beratungen und Entscheidungen der Landessynode.

Kassel, den 12. Januar 2016

Dr. He in
Bischof

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck in Hofgeismar vom 25. bis 27. April 2016 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die erste Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 25. bis 27. April 2016 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist
Montag, 14. März 2016.

Kassel, den 14. Januar 2016

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsplan 2015) Vom 26. November 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2014 und 2015 (Nachtragshaushaltsplan 2015)

Vom 26. November 2015

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2014 und 2015 vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 7) wird für das Rechnungsjahr 2015 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im ordentlichen Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2015
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	213.661.000,00 Euro
erhöht sich um	14.061.000,00 Euro
auf nunmehr	227.722.000,00 Euro

im außerordentlichen Haushaltsplan
(Bau)

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Rechnungsjahr 2015

Die Summe der Einnahmen
und Ausgaben von bisher 6.000.000,00 Euro
erhöht sich um 2.035.000,00 Euro
auf nunmehr 8.035.000,00 Euro

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 5. Januar 2016

Dr. He in
Bischof

**Nachtragshaushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil**

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	2.870.000	
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst	96.000	
		Summe Einzelplan 0	2.966.000	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 2		
		Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine Soziale Arbeit	28.000	
	-26.000	29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Flüchtlingssozialarbeit)	1.201.500	
	-26.000	Summe Einzelplan 2	1.229.500	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 3		
		Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe		
		31 Ostpfarrerversorgung	-21.000	
		35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	67.600	
		Summe Einzelplan 3	46.600	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		42	Medienarbeit	233.000
		Summe Einzelplan 4		233.000

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76	Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Kirchliche Dienste, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	932.400
		Summe Einzelplan 7		932.400

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	-6.300.000	91	Kirchensteuern	
	-580.000	92	Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD)	596.000
	-222.000	93	Finanzausgleich	222.000
	-633.000	95	Versorgung	1.535.500
	-7.735.000	Summe Einzelplan 9		2.353.500

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des ordentlichen Haushalts - landeskirchlicher Teil		
		0	Allgemeine kirchliche Dienste	2.966.000
	-26.000	2	Kirchliche Sozialarbeit	1.229.500
		3	Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	46.600
		4	Öffentlichkeitsarbeit	233.000
		7	Leitung und Verwaltung	932.400
	-7.735.000	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.353.500
	-7.761.000	Summe		7.761.000

Nachtragshaushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	-6.300.000	Anteil Landeskirchensteuer		
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Grundbudgets, Grundzuweisungen und Personalmittel	933.000	
		Zuweisungen Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Gebäudemanagement	850.000	
		zentrale Baumittel (gemeindliche Baubehilfen, Energiesparfonds)	3.150.000	
		Vorwegabzüge Personalkosten	485.000	
		Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten	50.000	
		Sonstige Vorwegabzüge	832.000	
	-6.300.000	Summe Einzelplan 9	6.300.000	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil		
	-6.300.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.300.000	
	-6.300.000	Summe	6.300.000	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
	-7.761.000	landeskirchlicher Teil	7.761.000	
	-6.300.000	gemeindlicher Teil	6.300.000	
	-14.061.000	Summe	14.061.000	

Nachtragshaushaltsplan 2015 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Sachbuchteil Bau

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil Bau)		
	-1.500.000	Ev. Akademie Gästehaus, Hofgeismar	1.500.000	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
	-220.000	Haustechnik Landeskirchliches Archiv, Kassel	220.000	
	-250.000	Notmaßnahme Sanierung Außenfassade Haus der Kirche Kassel"	250.000	
	-65.000	Sanierung Kabemühlenweg 20a, Hofgeis- mar	65.000	
	-2.035.000	Summe	2.035.000	

Erträge-Saldo		Bezeichnung	Aufwendungen-Saldo	
Haush.-Plan 2014 Euro	Haush.-Plan 2015 Euro		Haush.-Plan 2015 Euro	Haush.-Plan 2014 Euro
		Gesamtplan des außerordentlichen Haus- halts		
	-2.035.000	Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil Bau)	2.035.000	
	-2.035.000	Summe	2.035.000	

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 4. Januar 2016 zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017.

Kassel, den 13. Januar 2016 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 283), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 23. November 2015 gefassten Kirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016/2017.

Wiesbaden, den 4. Januar 2016
Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00136 - In Vertretung
gez. Dr. Manuel Lösel

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2015 aufgrund von § 2 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABL. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABL. 2014 S. 2), den folgenden Beschluss gefasst:

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 Vom 23. November 2015

§ 1

(1) Für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag in Höhe von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABL. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 % des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Einkommens ermäßigt werden.

(3) Die Kirchensteuern können ganz oder teilweise vom Landeskirchenamt erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 AO).

Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte - gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen - nach § 34 EStG entfallen, können auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt ermäßigt werden (§ 11 Absatz 2 Hess. Kirchensteuergesetz sowie § 15 Hess. Kirchensteuergesetz i. V. m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

(4) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer 9 %. Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 des gleichlautenden Ländererlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) Gebrauch macht.

(5) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 2

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 13. Januar 2016

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck macht gemäß Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie vom 26. November 2015 (KABl. 2015 S. 226) folgendes bekannt:

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH) vom 26. November 2015 (KABl. 2015 S. 226) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau am 28. November 2015 ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat.

Kassel, den 11. Januar 2016

Landeskirchenamt

Joedt

Oberlandeskirchenrat

Verordnung zur Änderung der Pfarrer-Reisekostenverordnung und der Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten Vom 15. Januar 2016

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 19 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) und von § 8 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 11) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Änderung der Pfarrer- Reisekostenverordnung und der Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten

Vom 15. Januar 2016

Artikel 1

Die Verordnung über die Fahrt- und Reisekostenvergütung der Pfarrer und Vikare (Pfarrer-Reisekostenverordnung) vom 14. Dezember 1983 (KABl. 1984 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 enthält folgenden Wortlaut: „Für Strecken, die ein Pfarrer unter den Voraussetzungen des § 4 mit dem privaten Kraftfahr-

zeug oder Fahrrad dienstlich zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz ein Kilometergeld nach den für die Beamten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen gewährt.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Pfarrer haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch Dienstfahrten entstehenden notwendigen Fahrtkosten und sonstiger Auslagen, soweit diese nicht durch eine Sonderregelung pauschal abgegolten sind.
- (2) Gemeindepfarrer erhalten von der Landeskirche für Dienstfahrten innerhalb ihres Kirchspiels bzw. ihrer Kirchengemeinde einen pauschalierten Ersatz von Fahrtauslagen (Fuhrkosten). Die Höhe der Pauschale wird vom Landeskirchenamt als einheitliche Pauschale entsprechend dem Umfang des Dienstauftrages festgesetzt. Auf Antrag des Gemeindepfarrers kann das Landeskirchenamt die Pauschale erhöhen, wenn durch die Führung eines Fahrtenbuchs ständig über die einheitliche Fuhrkostenpauschale hinausgehende Kosten nachgewiesen werden. Durch eine erhöhte Pauschale können auch Fahrten außerhalb der Gemeinde bzw. des Kirchspiels abgegolten werden. Die Vorschrift des § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Vikare erhalten während ihrer Zeit im Gemeindevikariat die Hälfte der für ihren Mentor festgesetzten Pauschale.
- (3) Für Pfarrer mit allgemeinem kirchlichem Auftrag kann das Landeskirchenamt auf Antrag eine Pauschale zur Erstattung der durch Dienstfahrten entstehenden notwendigen Fahrtkosten und sonstiger Auslagen festsetzen. Die Festsetzung der Pauschale kann davon abhängig gemacht werden, dass die Dienstfahrten zuvor durch Führung eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden.
- (4) Pfarrern, die eine Fahrtkostenpauschale erhalten, wird bei länger andauernder Dienstunfähigkeit die Pauschale um die vollen Monate anteilig gekürzt, während deren die Dienstunfähigkeit bestanden hat. Dabei bleiben die Monate, in denen die Dienstunfähigkeit begonnen und geendet hat, sowie der auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgende Monat unberücksichtigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Mutterschutzzeiten von Gemeindepfarrerinnen.“
4. In § 7 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
5. In § 8 wird das Wort „Hessisches“ gestrichen und durch das Wort „Hessischen“ ersetzt.
6. § 12 erhält mit der neuen Überschrift „Ausschlussfrist und Mindestgrenze“ folgenden Wortlaut:
- „(1) Alle in dieser Verordnung geregelten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder der Dienstfahrt.

(2) Anträge auf Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstfahrten sollen zurückgewiesen werden, wenn der geltend gemachte Gesamtbetrag unter 50,00 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn bei einem der Erstattungsanträge die Ausschlussfrist nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten abläuft.“

7. Abschnitt III mit der Überschrift „Schlussvorschriften“ besteht neu aus §§ 13 und 14.

Artikel 2

Die Verordnung über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamten vom 28. Oktober 1986 (KABl. 1987 S. 13) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „§ 11 Absätze 1 und 2“ die Wörter „sowie § 12“ eingefügt.

Artikel 3

Die Richtlinien über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehn vom 17. Mai 1977 (KABl. S. 75) werden aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 18. Januar 2016

Dr. He in
Bischof

Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung (Amtsbereichsnebenkostener- stattungsverordnung) Vom 22. Dezember 2015

Das Landeskirchenamt hat am 22. Dezember 2015 aufgrund von § 23 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung

Vom 22. Dezember 2015

§ 1

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer, die eine ihnen zugewiesene Dienstwohnung bewohnen, erhalten eine pauschale Erstattung der auf den Amtsbereich dieser Wohnung entfallenden Nebenkosten nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die Erstattung trägt bei Gemeindepfarrfrauen und -pfarrern die Kirchengemeinde, in allen übrigen Fällen die Landeskirche.

§ 2

(1) Die Erstattung nach § 1 Absatz 1 beträgt jährlich 380,00 Euro zuzüglich einer Pauschale für die Beheizung des Amtsbereiches nach Absatz 2.

(2) Die jährliche Pauschale für die Beheizung des Amtsbereiches beträgt das 30-fache des vom Landeskirchenamt gemäß Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck festgesetzten Heizkostenentgelts je qm Wohnfläche. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; er wird jährlich im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(3) Bei Nutzung mindestens eines weiteren zum Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung gehörenden Raumes durch Mitarbeitende des Dienstwohnungsgewäbers wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 150,00 Euro jährlich gewährt.

§ 3

§ 2 gilt auch für Dekaninnen und Dekane, die einen eigenen Gemeindebezirk versorgen, sowie für Präpöstinnen und Präpöste.

§ 4

Gemeindepfarrfrauen und -pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist und die an ihrem Dienstort nicht über ein Amtszimmer verfügen, erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte der nach § 2 zustehenden Pauschalen. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrfrauen und Pfarrer, denen im Rahmen einer Verfügungsstelle ein gemeindlicher oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen worden ist.

§ 5

(1) Pfarrerehepaare, die gemeinsam eine Pfarrdienstwohnung bewohnen und gemeinsam eine Pfarrstelle versorgen oder mit dem Dienst in zwei Pfarrstellen beauftragt sind, erhalten insgesamt eine Erstattung in Höhe des 1,5-fachen der nach § 2 zustehenden Pauschalen.

(2) Ist das Pfarrerehepaar in Pfarrstellen tätig, die zu unterschiedlichen Körperschaften gehören, werden die Kosten der Erstattung nach Absatz 1 im Verhältnis der jeweiligen Dienstaufträge unter den Körperschaften aufgeteilt.

§ 6

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine von den §§ 1 bis 5 abweichende Regelung treffen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Entschädigung der Gemeindepfarrer für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereiches der Pfarrdienstwohnung (Amtszimmerverordnung) vom 19. November 1979 außer Kraft.

—————

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 30. Dezember 2015

Dr. He in
Bischof

Arbeitsrechtliche Regelungen

Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015

Gegen die den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Schreiben vom 12. November 2015 mitgeteilte Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015 sind keine Einwendungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 ArRBeih erhoben worden.

Die veränderten Vorschriften der Hessischen Beihilfeverordnung gelten gemäß § 2 ArRBeih zunächst für privatrechtliche Beschäftigte im Bereich der Evange-

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die unter den Anwendungsbereich der ArRBeih fallen, als übernommen und treten mit Wirkung zum 1. März 2016 in Kraft.

Die Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung wird somit gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, von der Veröffentlichung der Textfassung wird abgesehen.

Kassel, den 11. Januar 2015 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2015 Änderungen der Satzung des Verbandes vom 2. August 2005 (KABl. S. 145) beschlossen.

Diese sind gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Satzungsänderungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 15. Januar 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „Kirchlichen Rentamtes in Bad Arolsen“ durch die Worte „Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Kirchengemeinde Braunsen
 2. Kirchengemeinde Herbsen
 3. Kirchengemeinde Külte
 4. Kirchengemeinde Landau
 5. Kirchengemeinde Lütersheim
 6. Kirchengemeinde Neu-Berich

7. Kirchengemeinde Schmillinghausen
8. Kirchengemeinde Volkmarsen
9. Kirchengemeinde Wetterburg.“
3. In § 10 Absatz 1 werden vor den Worten „- aus der Kirchengemeinde Herbsen ein Mitglied“ die Worte „- aus der Kirchengemeinde Braunsen ein Mitglied“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „sieben weitere Mitglieder“ durch die Worte „acht weitere Mitglieder“ ersetzt.
6. In § 21 werden in Absatz 1 die Worte „Kirchlichen Rentamtes in Bad Arolsen“ durch die Worte „Kirchenkreisamtes in Korbach“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 2 werden die Worte „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ und die Worte „Kirchlichen Rentamtes“ durch das Wort „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 Änderungen der Satzung vom 26. September 2005 (KABl. S. 185), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 7. Oktober 2011 (KABl. 2012 S. 28), beschlossen.

Diese sind gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landes-

Kassel, den 8. Juni 2015

Der Bischof
In Vertretung
Natt
Prälatin

L.S.

* Das Verwaltungsverfahren endete am 18. Dezember 2015.

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Hanau-Kesselstadt, Kirchenkreis Hanau, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Kassel, den 10. November 2015

Der Bischof
In Vertretung
Natt
Prälatin

L.S.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Nesselröden, Breitzbach, Holzhausen, Markershausen, Unhausen und Wommen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 1. Dezember 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Nesselröden, Breitzbach, Holzhausen, Markershausen, Unhausen und Wommen, Kirchenkreis Eschwege, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Nesselröden vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Nesselröden, Breitzbach, Holzhausen, Markershausen, Unhausen und Wommen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Herleshausen-Breitzbach“ (Eigentümerbezeichnung)

gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Breitzbach	147	Breitzbach	3	56	0,0731

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Holzhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzhausen	138	Holzhausen	6	14/11	0,7049

3. Aus dem Grundvermögen der „Evang.-ref. Kirchengemeinde Nesselröden in Herleshausen-Nesselröden“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselröden	398	Nesselröden	2	59	0,1710
Nesselröden	398	Nesselröden	6	89	0,0165
Nesselröden	398	Nesselröden	6	135/101	0,0910
Nesselröden	398	Nesselröden	2	186/55	0,5265

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Nesselröden“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselröden	369	Nesselröden	2	85	4,4030
Nesselröden	369	Nesselröden	2	86	0,1240
Nesselröden	369	Nesselröden	2	87	0,1450
Nesselröden	369	Nesselröden	2	93	0,3610

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nesselröden	369	Nesselröden	4	31/3	0,2944

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Markershausen in Herleshausen-Markershausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Markershausen	97	Markershausen	5	12	0,0111
Markershausen	97	Markershausen	5	2/5	0,0048
Markershausen	97	Markershausen	5	48	0,0495

6. Aus dem Grundvermögen der „Evang.-ref. Kirchengemeinde Unhausen, Herleshausen-Unhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Unhausen	202	Unhausen	3	24	0,0106
Unhausen	202	Unhausen	3	55	0,0690

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Wommen, Herleshausen-Wommen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Nesselröden“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wommen	287	Wommen	3	50/3	0,1293
Wommen	287	Wommen	3	119/1	0,0858

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2015 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O brock
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Niedergrenzebach und Leimsfeld

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 17. November 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Niedergrenzebach und Leimsfeld, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach vereinigt.

Die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Niedergrenzebach und Leimsfeld.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Niedergrenzebach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	4	55	0,3337
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	4	57	0,2814
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	9	34	1,0911
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	11	8/2	0,1988
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	11	7/1	0,0626
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	15	22	0,5253
Niedergrenzebach	874	Niedergrenzebach	15	68	0,1664

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Niedergrenzebach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	294	0,0986
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	295	0,0962
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	296	0,0936
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	303	0,0771
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	306	0,0781
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	307	0,0789
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	429/1	0,0990
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	292/2	0,0392
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	292/3	0,0368
Ziegenhain	3326	Ziegenhain	6	292/4	0,0345

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schönborn	164	Schönborn	4	10/1	0,0632

4. Aus dem Grundvermögen von „Die Kirche zu Niedergrenzebach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergrenzebach	900	Niedergrenzebach	4	51	0,6230
Niedergrenzebach	900	Niedergrenzebach	4	58	0,4201
Niedergrenzebach	900	Niedergrenzebach	11	26	0,1191
Niedergrenzebach	900	Niedergrenzebach	11	27	0,0214

5. Aus dem Grundvermögen von „Kirchenkasten Leimsfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ziegenhain	3236	Ziegenhain	31	3	0,2812

6. Aus dem Grundvermögen von „Kirchengemeinde in Leimsfeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Leimsfeld	526	Leimsfeld	4	19	0,0798
Leimsfeld	526	Leimsfeld	9	46/4	0,0588

7. Aus dem Grundvermögen von „Die Kirche Rörshain“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rörshain	226	Rörshain	6	29/3	0,0384

8. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Leimsfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Obergrenzebach	960	Obergrenzebach	2	2/1	0,4979

9. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle, Leimsfeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Leimsfeld	589	Leimsfeld	4	18	0,5793
Leimsfeld	589	Leimsfeld	5	7	1,2413
Leimsfeld	589	Leimsfeld	8	51	0,6014

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Leimfeld	589	Leimfeld	11	53/1	0,3660
Leimfeld	589	Leimfeld	11	113/30	0,1171
Leimfeld	589	Leimfeld	11	31/2	1,7015

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle, Leimfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Spieskappel	747	Spieskappel	18	81	0,3874

11. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle, Leimfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schönborn	182	Schönborn	1	34	0,6662

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelischen Küsterstelle Rörshain“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rörshain	227	Rörshain	1	3/1	0,1900

13. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Niedergrenzebach“ gehen die in den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern genannten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Niedergrenzebach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Niedergrenzebach	729	Niedergrenzebach	15	68	0,1664
Ziegenhain	2601	Ziegenhain	6	296	0,0936
Ziegenhain	1907	Ziegenhain	6	292/4	0,0345

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ziegenhain	3339	Ziegenhain	6	294	0,0986
Ziegenhain	1908	Ziegenhain	6	292/2	0,0392
Ziegenhain	3338	Ziegenhain	6	307	0,0789
Ziegenhain	3328	Ziegenhain	6	295	0,0962
Ziegenhain	1909	Ziegenhain	6	292/3	0,0368
Ziegenhain	1716	Ziegenhain	6	429/1	0,0990
Ziegenhain	3340	Ziegenhain	6	303	0,0771
Ziegenhain	3114	Ziegenhain	6	306	0,0781

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2015 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Nachwahl in die Disziplinarkammer

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zwölften Tagung am 23. November 2015

als Nachfolger für den ausgeschiedenen ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dirk Schönstädt,

den Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Wilhelm Nassauer

sowie

als Nachfolger für die ausgeschiedene erste Stellvertreterin der juristischen Beisitzer, Professorin Dr. Katrin Hesse,

Regierungsobererrat Dr. Matthias Mönch

in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. Hei
n
Bischof

Neubesetzung des Landeskirchengerichts

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zwölften Tagung am 23. November 2015 die Mitglieder des Landeskirchengerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021 gewählt:

Vorsitzender:

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Dr. Karl-Hans Rothaug

Juristische Beisitzer:

Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Dirk Schönstädt

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Dr. Ute Lambrecht

Theologische Beisitzer:

Dekanin Barbara Heinrich

Dekan Ralf Gebauer

Vertreter der juristischen Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Wilhelm Nassauer

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Dr. Gunther Dieterich

Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Claudia Bohm

Vertreter der theologischen Beisitzer:

Dekanin Gisela Strohrriegel

Pfarrer Dr. Georg Kuhaupt

Kassel, den 8. Dezember 2015

Dr. Hei
n
Bischof

Veröffentlichung der Neubesetzung des Kirchenmusikalischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Der Kirchenmusikalische Ausschuss setzt sich mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Ordnung für den Kirchenmusikalischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 1. Juli 2003 (KABl. S. 121) als beratenden Ausschuss bei allen für die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bedeutsamen Entscheidungen neu zusammen.

Ihm gehören von Amts wegen an:

Landeskirchenmusikdirektor Uwe Maibaum, Marburg (Vorsitzender)

Kantor Andreas Schneidewind, Schlüchtern

Pfarrer Jörg Scheer, Ludwigsau

Kantor Eckhard Manz, Kassel

Pfarrer Professor Dr. Lutz Friedrichs, Kassel

Vom Bischof für die Dauer von sechs Jahren berufen:

Kinderkantorin Annette Fratz, Melsungen

Popkantor Peter Hamburger, Kassel

Bezirkskantor Sascha Heberling, Gelnhausen

Bezirkskantorin Christiane Kessler, Cölbe

Kirchenmusikdirektor Jan Knobbe, Bad Arolsen

Pfarrerinnen i. E. Ursula Nobiling, Lichtenfels

Dr. Michael Schneider, Sinntal

Bezirkskantor Reiner Volgmann, Fritzlar

Dekan Christian Wächter, Schwalmstadt

Pröpstin Katrin Wienold-Hocke, Kassel

Kassel, den 18. Dezember 2015

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Sammlungen für die Diakonie 2016, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, dass im Jahre 2016 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pflingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen	5. bis 15. März 2016
in Thüringen	27. Mai bis 5. Juni 2016

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Opferwochensammlung

in Hessen	18. bis 27. September 2016
in Thüringen	12. bis 23. November 2016

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 57. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 29. November 2015 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind in einer Summe pro Kirchenkreis spätestens bis zum 31. Mai 2016 von den Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämtern an das Landeskirchenamt in Kassel zu überweisen. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für

Diakonie und Entwicklung e. V.“ in Berlin betreut. Die Weiterleitung an „Brot für die Welt“ in Berlin erfolgt durch das Landeskirchenamt. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 23. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 14. Februar 2016 bis 31. Mai 2016 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2016 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrsammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2016 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der

Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2016 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:
 1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
 - a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.

7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammellisten

Bei Haussammlungen sind Sammellisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Kassel, den 14. Dezember 2015

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2016

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 18. November 2015 die Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 2075) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2016 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2016 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

Kassel, den 16. Dezember 2015 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Achte Verordnung
zur Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung
Vom 18. November 2015**

**Artikel 1
Änderung der**

Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die

zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „229“ durch die Angabe „236“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „49“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „90“ durch die Angabe „93“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Sachbezugswerte 2016 für freie Verpflegung - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Auszubildende	mtl.	50,00 €	93,00 €	93,00 €	236,00 €
	ktgl.	1,67 €	3,10 €	3,10 €	7,87 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	50,00 €	93,00 €	93,00 €	236,00 €
	ktgl.	1,67 €	3,10 €	3,10 €	7,87 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	40,00 €	74,40 €	74,40 €	188,80 €
	ktgl.	1,34 €	2,48 €	2,48 €	6,30 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	20,00 €	37,20 €	37,20 €	94,40 €
	ktgl.	0,67 €	1,24 €	1,24 €	3,15 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	15,00 €	27,90 €	27,90 €	70,80 €
	ktgl.	0,50 €	0,93 €	0,93 €	2,36 €

**Sachbezugswerte 2016 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)**

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	volljährige Arbeitnehmer		
einem Beschäftigten	mtl.	223,00 €	189,55 €
	ktgl.	7,43 €	6,32 €

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.		Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
zwei Beschäftigten	mtl.	133,80 €	100,35 €
	ktgl.	4,46 €	3,35 €
drei Beschäftigten	mtl.	111,50 €	78,05 €
	ktgl.	3,72 €	2,60 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	89,20 €	55,75 €
	ktgl.	2,97 €	1,86 €

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.		Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
	Jugendliche/Auszubildende		
einem Beschäftigten	mtl.	189,55 €	156,10 €
	ktgl.	6,32 €	5,20 €
zwei Beschäftigten	mtl.	100,35 €	66,90 €
	ktgl.	3,35 €	2,23 €
drei Beschäftigten	mtl.	78,05 €	44,60 €
	ktgl.	2,60 €	1,49 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	55,75 €	22,30 €
	ktgl.	1,86 €	0,74 €

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Twiste und Braunsen aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Twiste vom 16. März 2015 und Braunsen vom 17. Juli 2014, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, der Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Twiste-Südwest vom 5. November 2015 sowie aufgrund der zwischen den Beteiligten jeweils getroffenen Vereinbarung treten die Evangelischen Kirchengemeinden Twiste und Braunsen mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Evangelischen Gesamtverband Twiste-Südwest aus.

Das Landeskirchenamt hat die Austritte und die Vereinbarungen gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 15. Januar 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Braunsen in den Evangelischen Gesamtverband Östliches Waldecker Land

Die Kirchengemeinde Braunsen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, ist aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes vom 17. Juli 2014 und der Verbandsvertretung vom 8. Oktober 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in den Evangelischen Gesamtverband Östliches Waldecker Land aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 15. Januar 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Berge, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als übergemeindlicher Zusatzauftrag „Mitarbeit in den Waberner Werkstätten der Baunataler Diakonie Kassel e. V.“.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Gersfeld, Kirchenkreis Fulda (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Niddawitzhausen, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Ulfen, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels, Kirchenkreis Schlüchtern

(Erneute Ausschreibung einer Hälfte der gemeinsam versorgten Pfarrstelle wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Hälfte der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Pfarrstelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Weltgebetstagsarbeit

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren. Dienort ist Kassel.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Erwachsenenbildung Pfarrerin Martina S. Gnadt im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-360.

1. Klinikpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referentin für Sondereelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. März 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	01.09.2016 - 30.06.2017
Porto / Portugal	01.09.2016 - 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Mallorca / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Fuerteventura / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Gran Canaria / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Lanzarote / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Teneriffa-Nord / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Costa Blanca / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017
Bilbao / Spanien	01.09.2016 - 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Arco / Italien	Ostern 2016 - 31.10.2017
Rhodos / Griechenland	01.09.2016 - 30.06.2017
Kreta / Griechenland	01.09.2016 - 30.06.2017
Nizza / Frankreich	01.09.2016 - 30.06.2017
Malta	01.09.2016 - 30.06.2017
Alanya / Türkei	01.09.2016 - 30.06.2017
Heviz / Ungarn	01.03.2016 - 31.12.2017
Belgrad / Serbien	01.09.2016 - 30.06.2017
Amman / Jordanien	Ende November 2016 - 31.05.2017
Lemesos / Zypern	01.09.2016 - 30.06.2017
Pattaya / Thailand	01.09.2016 - 30.06.2017
Quito / Ecuador	01.09.2016 - 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Seoul / Südkorea	01.09.2016 - 30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tele-

fon: 0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine 90 qm große Ferienwohnung (Großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem ggf. ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
- Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“
- Inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“
- Aktionen im „Park der Gärten“
- Eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn

viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, Telefon: 04486 9378407, E-Mail: karsten.peuster@me.com

Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, Telefon: 0173 8800712, E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29. Februar 2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarren (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)

- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarren hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11:00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15:00 - 17:00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Telefon: 04733 1002, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29. Februar 2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I- Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie.

Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger, der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der

St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerfahrt auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Telefon: 04426 228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte **bis zum 29. Februar 2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf